

Heimreglement

1. **AUFGABE**

Das Alters- und Pflegeheim Hofmatt 1 bietet betagten und/oder pflegebedürftigen Personen eine Heimstätte.

Das Alters- und Pflegeheim **Hofmatt 1** umfasst:

Alterswohnheim ETAGEN

47 Einer-Zimmer mit WC/Dusche

2 2-Zimmer-Appartements mit Kochnische und WC/Dusche

Pflegeabteilung ATTIKA

8 Zweier-Zimmer mit WC/Lavabo und Lavabo im Zimmer

2 Dreier-Zimmer mit WC/Lavabo und Lavabo im Zimmer

1 Einer- Zimmer mit WC/Lavabo

Abteilung für Demenzerkrankte BAMBUSGARTEN

5 Ein- und Zweierzimmer mit WC/Dusche
zusätzlich Tages- und Ferienplätze

2. **AUFSICHT VERWALTUNG**

Oberstes Organ des Alters- und Pflegeheimes ist der Stiftungsrat.

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung des Alters- und Pflegeheimes Hofmatt 1 liegt in den Händen der Zentrumsleitung.

3. **AUFNAHMEVERFAHREN**

Das Alters- und Pflegeheim steht Menschen aller Nationalitäten und Religionen offen.

In erster Linie werden Mieterinnen von Hofmatt 2+3, in zweiter Linie Einwohnerinnen der drei Luzerner Seegemeinden Vitznau, Weggis + Greppen und in dritter Linie Einwohnerinnen der Region berücksichtigt.

Die Anmeldung hat bei der Zentrumsleitung schriftlich mit den offiziellen Formularen zu erfolgen.

Bei der Aufnahme wird nach folgenden Kriterien entschieden:

- . Bedürftigkeit der Betagten bei Notsituationen
- . Anspruchsberechtigung der Seegemeinden
- . Reihenfolge der Anmeldungen

Personen mit ansteckender Krankheit, sowie Menschen, deren psychisches Verhalten ein Zusammenleben erheblich stören würde, werden in der Regel nicht aufgenommen.

Über die Aufnahme einer Bewohnerin entscheidet die Zentrumsleitung.

4. **RECHTE UND PFLICHTEN DER HEIMBEWOHNERIN**

Die Bewohnerin hat Anspruch auf die in der Taxordnung umschriebenen Leistungen.

Sie hat zudem Anspruch auf eine gesunde und ausreichende Verpflegung und auf persönliche Betreuung und Pflege.

Heimbewohnerinnen dürfen Angehörige und Bekannte in der Cafeteria zu den Mahlzeiten einladen. Hierzu ist jedoch eine Anmeldung erwünscht.

Ist die Bewohnerin bei einer Mahlzeit abwesend, ist die Abteilungsverantwortliche kurz zu informieren.

Der Zentrumsleitung ist es auferlegt, für die Gesundheit im ganzen Haus besorgt zu sein. Aus diesem Grunde steht es ihr zu, bei kritischen Fällen nach ihrem Gutdünken den Arzt beizuziehen.

In der Regel besteht freie Arztwahl.

Die Bewohnerin hat kein Anrecht auf ein bestimmtes Zimmer. Über einen intern vorzunehmenden Zimmerwechsel, u.a. von den ETAGEN auf die Pflegeabteilung ATTIKA, entscheidet die Zentrumsleitung und informiert den entsprechenden Arzt.

Heimreglement

5. **WÄSCHE**

Bett- und Toilettenwäsche, Handtücher und Servietten stellt das Haus zur Verfügung.

Die persönliche Leibwäsche der Bewohnerin kann zum Waschen abgegeben werden. Ebenso können auch Kleidungsstücke für die chem. Reinigung, gegen Verrechnung, in der Wäscherei abgegeben werden.

6. **MÖBLIERUNG**

Altersheim ETAGEN

Die Zimmer sind mit je einem heimeigenen Bett, Nachttisch und eingebautem 3-teiligen Schrank ausgestattet. Ebenfalls sind die Tag- und Nachtvorhänge vorhanden.

Alle anderen Möbel und ein Lampenschirm müssen selber mitgebracht werden. Über die Art und Weise der Zimmergestaltung kann die Bewohnerin selber entscheiden, sofern keine Pflege mit entsprechenden Hilfsmitteln (Pflegebett, Rollstuhl, Gehwagen) zu verrichten ist. Die Zentrumsleitung ist gerne bereit, bei der Möblierung behilflich zu sein.

Pflegeheim ATTIKA und Wohngruppe BAMBUSGARTEN

Die Pflegezimmer werden in der Regel vom Zentrum möbliert.

7. **HAUSTIERE**

Haustiere dürfen nur nach Rücksprache mit der Zentrumsleitung gehalten werden.

8. **VERSICHERUNGEN**

Siehe sep. Merkblatt "Versicherungen bei Eintritt Hofmatt 1".

Für die Aufbewahrung persönlicher Geldmittel, Wertsachen und Wertgegenstände ist die Bewohnerin selber verantwortlich.

9. **AUFLÖSUNG DES PENSIONSVERHÄLTNISSES**

Das Pensionsverhältnis kann beidseits je auf ein Monatsende, mit einer vorausgehenden einmonatiger Kündigungsfrist, aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich an die Zentrumsleitung oder mündlich an die ZL und PDL zu erfolgen.

Ausgenommen von dieser Regelung ist das Ausscheiden aus dem Heim infolge Todesfall.

Bei Beendigung des Pensionsverhältnisses wird durch das Heimpersonal gegen Entschädigung eine gründliche Zimmerreinigung vorgenommen.

Sollten Abnützungen und Beschädigungen vorliegen, die über das übliche Mass hinausgehen, werden zu Lasten der Bewohnerin die notwendigen Renovationsarbeiten vorgenommen.

Erfolgt ein Zimmerwechsel innerhalb des Hauses auf Wunsch der Bewohnerin, so besteht für die Bewohnerin die gleiche Verpflichtung wie zuvor erwähnt.

10. **BESCHWERDEWEG**

Allfällige Beschwerden gegen Mitbewohnerinnen oder gegen das Personal sind bei der Zentrumsleitung anzubringen.

Allfällige Einsprüche gegen Entscheide der Zentrumsleitung oder Beschwerden gegen die Zentrumsleitung sind schriftlich an den Stiftungsrat zu richten, der endgültig und abschliessend als Rekursinstanz entscheidet.

12. **INKRAFTSETZUNG**

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

Für Änderungen im Reglement bedarf es der Zustimmung des Stiftungsrates.

Dieses Reglement wurde an der SR-Sitzung vom 23. August 2011 genehmigt und ist im SR-Protokoll festgehalten.

In der Hofmatt leben und arbeiten mehrheitlich Frauen. Deshalb formulieren wir in weiblicher Form, sprechen aber Männer und Frauen an.